

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
17(16)551-A

Öffentliche Anhörung - 15.10.2012

15.10.2012

bdew

Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Stellungnahme

zum Kabinettsentwurf über ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrie- emissionen

Berlin, 12. Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Immissionsschutzrecht	5
Zu Artikel 1 des Mantelgesetzes – Änderungen BImSchG	6
Zu Artikel 6 des Mantelgesetzes – Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	9
3. Boden- und Grundwasserschutz	10
Zum Bericht über den Ausgangszustand und zur Sanierungsverpflichtung (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG)	10
4. Gewässerschutz	12
Zu Artikel 2 Mantelgesetz – Änderungen des WHG	12
5. Abfallrecht	14
Zu Artikel 3 Mantelgesetz– Änderungen KrWG	14

1. Einleitung

Die Bundesregierung hat am 23. Mai 2012 Entwürfe für ein Gesetz und eine Erste Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) in das innerstaatliche Recht vorgelegt. Am 6. Juli 2012 hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Auf den Überweisungsbeschluss des Bundestages vom 27. September 2012 hin wird der Gesetzesentwurf derzeit im Umweltausschuss des Bundestages behandelt. Für die Umsetzung der Richtlinie sind im Rahmen eines Mantelgesetzes insbesondere wesentliche Änderungen und Anpassungen auf Gesetzesesebene im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erforderlich.

Darüber hinaus steht das von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzespaket in engem Sachzusammenhang mit der Ersten und der Zweiten Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie. Die im Folgenden aufgeführten Anliegen sind insofern nicht abschließend, sondern stehen noch unter dem Vorbehalt, dass sich aufgrund der Verordnungspakete noch weiterer Ergänzungsbedarf ergeben könnte (insbesondere aufgrund der Änderungen in 4. und 9. BImSchV). Darüber hinaus sei an dieser Stelle ausdrücklich auf die Stellungnahmen des BDEW zu den Verbändeanhörungen vom 6. Januar 2012 und vom 9. Mai 2012 sowie auf die Stellungnahme zum Kabinettsentwurf vom 4. Juni 2012 verwiesen.

Der BDEW begrüßt die Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen 2010/75/EU in deutsches Recht. Die im BDEW zusammengeschlossenen Unternehmen der Energiewirtschaft bekennen sich zum Klimaschutz und zur Einhaltung hoher Umweltstandards, die mit den vorgelegten Entwürfen zu einem Gesetz und zu einer Ersten Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen weiter verfolgt werden. Die **Verwendung der besten verfügbaren Techniken (BVT)** ist in Deutschland und in der deutschen Energiewirtschaft schon jetzt gängige Praxis.

Die neuen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie sind **mit erheblichen Auswirkungen auf Planung, Bau, Betrieb und Stilllegung der Anlagen der Energiewirtschaft verbunden**. Die Richtlinie über Industrieemissionen ist nach unserer Auffassung **keine isoliert zu betrachtende Sektorrichtlinie** der Umweltpolitik. Die Umsetzung der Richtlinie schafft vielmehr den erforderlichen Rechtsrahmen für den Betrieb von Kraftwerken, Fernwärmanlagen und Anlagen des Gasnetzes in einer für die Energiewirtschaft entscheidenden Dekade hin zu einer kohlenstoffarmen Energieversorgung.

Auch nach dem Energiekonzept der Bundesregierung werden konventionelle Großkraftwerke noch viele Jahre als Partner der erneuerbaren Energien mit Blick auf die Versorgungssicherheit und Systemstabilität vorgehalten werden müssen. Sie sind die Brücke auf dem Weg zu einer Stromversorgung, die im Jahre 2050 CO₂-neutral sein soll.

Luftreinhalte- und Klimaschutzpolitik müssen im Rahmen der Energiewende eng aufeinander abgestimmt werden. Die neuen Anforderungen müssen den sich ändernden Betriebsregimen und Einsatzbedingungen der Anlagen Rechnung tragen.

Für die konventionellen Anlagen der Energiewirtschaft werden sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den kommenden Jahren aufgrund der Maßnahmen zur Energiewende deutlich verschlechtern. Die sich mit dem Aufbau erneuerbarer Erzeugungskapazitäten abzeichnende Verminderung des Einsatzregimes der Anlagen bis hin zur Funktion als strategische Reserve zwingt die Betreiber zu einschneidenden Anpassungs- und Sparmaßnahmen.

Bereits die 1:1-Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie über Industrieemissionen wird zwangsläufig zu erheblichen Verschärfungen der Genehmigungs- und Umweltauflagen führen sowie eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes und der Berichtspflichten für die betroffenen Anlagenbetreiber bewirken.

Über die Anforderungen der Richtlinie hinausgehende Verschärfungen können die Wirtschaftlichkeit zahlreicher Anlagen zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Für eine umweltverträgliche und sichere Energieversorgung sowie zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit müssen deshalb die möglichen wirtschaftlichen Folgen des Gesetzes und der zwei Verordnungspakete vor dem Hintergrund der Energiewende umfassend untersucht und unverhältnismäßige Belastungen vermieden werden.

Über das europarechtlich Gebotene hinausgehende Verschärfungen wären oftmals unverhältnismäßig und dürfen nicht dazu führen, dass für die Energiewende dringend benötigte Kraftwerkskapazitäten nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können oder der Betrieb und die Errichtung konventioneller Kraftwerke und der Anlagen der Gas- und Fernwärmeversorgung sowie der Abfallverbrennung durch unverhältnismäßige Anforderungen an Technik und Personal beeinträchtigt werden. Soweit die Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen die Einführung neuer Prüf- und Überwachungspflichten erfordert, müssen diese mit den nach geltendem Recht bestehenden Prüf- und Berichtspflichten abgeglichen werden. Es ist zu prüfen, inwieweit gesonderte umweltbezogene Prüf- und Berichtspflichten noch sinnvoll sind, da künftig im Rahmen der regelmäßigen Umweltinspektionen eine vollständige systematische umweltrechtliche Überprüfung der Anlagen zu erfolgen hat. Synergien zu schaffen bedeutet hier unnötige doppelte Prüf- und Berichtspflichten zu vermeiden.

Die deutsche Energiewirtschaft spricht sich für eine **fristgerechte europarechtskonforme 1:1-Umsetzung** der Richtlinie 2010/75/EU unter Beachtung des in Deutschland bereits erreichten Umweltschutzniveaus aus.

Die deutsche Energiewirtschaft nimmt zu den in den Referentenentwürfen behandelten Themenkomplexen

- **Immissionsschutzrecht**
- **Boden- und Grundwasserschutz**
- **Gewässerschutz**
- **Abfallrecht**

im Einzelnen wie folgt Stellung:

2. Immissionsschutzrecht

Zu Artikel 1 des Mantelgesetzes – Änderungen BImSchG

Die Bundesregierung geht in der Begründung sowohl zum Mantelgesetz als auch zur Mantelverordnung grundsätzlich von einer **1:1-Umsetzung** der Vorschriften der Richtlinie über Industrieemissionen in deutsches Recht aus. Im Bereich der Luftreinhaltung und des hierauf anzuwendenden Immissionsschutzrechtes erfolgt eine Umsetzung der Anforderungen durch eine Novellierung des BImSchG und des relevanten untergesetzlichen Regelwerkes.

Zu § 7 BImSchG

Nach § 7 Abs. 1a ist innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung eine Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Rechtsverordnung vorzunehmen und sicherzustellen, dass die betreffenden Anlagen die Emissionsgrenzwerte einhalten. Allerdings kann dieser vorgesehene zeitliche Ablauf zu einer unbilligen Fristverkürzung für die Anlagenbetreiber führen, wenn sich die Überprüfung und Anpassung der nationalen Verordnung verzögert. Daher ist der Änderungsvorschlag 6 des Bundesrates zu begrüßen, der darauf abzielt, dem Ordnungsgeber eine einjährige Frist für die Überprüfung und Aktualisierung der Rechtsverordnung einzuräumen.

Formulierungsvorschlag für § 7 Abs. 1a Satz 2:

Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist ~~innerhalb von vier Jahren~~ nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit

1. **unverzüglich** eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung vorzunehmen und
2. **innerhalb von mindestens drei Jahren nach Anpassung der Rechtsverordnung** sicherzustellen, dass die betreffenden Einleitungen oder Anlagen die Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung einhalten.

Zur Zulassung von Ausnahmen

Die in Art. 15 Abs. 4 IED vorgesehenen **Ausnahmetatbestände** ermöglichen es, für Anlagen weniger strenge Emissionsbegrenzungen festlegen zu können, wenn wegen technischer Merkmale oder wegen des geographischen Standorts und lokaler Umweltbedingungen der betroffenen Anlagen die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emis-

onsbandbreiten unverhältnismäßig wäre. Der Gesetzesentwurf greift indes ohne erkennbaren Grund nur die erste Tatbestandsalternative auf und verwirft insbesondere die Möglichkeit, wegen des geographischen Standorts Ausnahmen zuzulassen.

Als mögliche „**geographische Standortbedingungen**“ sind aus energiewirtschaftlicher Sicht hierbei beispielsweise besondere Charakteristika eines vor Ort zu nutzenden „heimischen“ festen Brennstoffes zu nennen, die ggf. (in Teilen) angepasste Anlagenkonfigurationen bedingen, mit denen bestimmte Anforderungen oder Emissionsbandbreiten nicht mit verhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden können. Weitere energiewirtschaftlich relevante geographische Standortbedingungen betreffen ggf. das Vorhandensein bestimmter Gesteinsformationen für die Speicherung von Druckluft oder Kohlendioxid, die wiederum Auswirkungen auf die einzusetzende Technik in Anlagen zur Speicherung im Einzelfall haben können.

Der **zuständigen Behörde** sollte in den in § 7 Abs. 1b BImSchG (neu), § 12 Abs. 1b BImSchG (neu), § 17 Abs. 2b BImSchG (neu) und § 48 Abs. 1b BImSchG (neu) angesprochenen Regelungen die über den zu eng gefassten Gesetzesentwurf hinausgehende Möglichkeit eingeräumt werden, von den in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmetatbeständen in einem weiter gefassten Rahmen Gebrauch zu machen.

Aus energiewirtschaftlicher Sicht sind hierbei im Rahmen von **Einzelfallbetrachtungen** neben den **technischen Merkmalen** der Anlage insbesondere Aspekte hinsichtlich des **geographischen Standortes** von Bedeutung.

Angesichts der unvollständigen Umsetzung der in der IED enthaltenen Ausnahmetatbestände ist der Änderungsvorschlag 7 des Bundesrates besonders kritisch zu sehen. Der Vorschlag sieht eine Einschränkung der in den Gesetzesentwurf aufgenommenen Ausnahmemöglichkeiten allein auf bestehende Anlagen vor. Insofern ist auf die Gegenäußerung der Bundesregierung, die den Änderungsvorschlag abgelehnt hat, zu verweisen. Die Bundesregierung weist zu Recht darauf hin, dass beim Erlass von BVT-Schlussfolgerungen nie vollständig ausgeschlossen werden kann, dass die technischen Möglichkeiten einzelner Anlagearten unberücksichtigt bleiben. Die IED sollte daher auch in diesem Punkt 1:1 in das deutsche Recht umgesetzt werden.

Zu § 20 Abs. 1 BImSchG – Untersagung, Stilllegung und Beseitigung

Die Neuregelung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll gemäß Gesetzesbegründung lediglich klarstellende Wirkung haben, da bereits nach geltendem Recht eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt zu einer faktischen „Ermessensreduzierung auf null“ hinsichtlich des Untersagungsermessens nach Satz 1 führe. Die neue Regelung zielt darauf ab, Art. 8 Abs. 2 Satz 2 IED umzusetzen. Der betreffende Passus der Richtlinie schränkt die Aussetzung des Betriebes auf den Zeitraum ein, bis die erneute Einhaltung der Anforderungen sichergestellt ist.

Es sollte in § 20 Abs. 1 BImSchG klargestellt werden, dass die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise nur ohne Ermessensspielraum zu untersagen hat, solange und soweit ein Verstoß gegen die Auflage, Anordnung oder Pflicht eine **unmittelbare Gefährdung** der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellt.

Mit dem Satz 2 (neu) werden die unbestimmten Rechtsbegriffe „unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit“ und „unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt“ ins deutsche Recht übernommen. Der Satz 1 hebt auf die Einhaltung behördlicher Anordnungen ab, womit zumindest dafür eine klare Entscheidungsgrundlage gegeben ist.

Es ist klarzustellen, wie und anhand welcher Kriterien die Behörde eine „**unmittelbare Gefährdung**“ der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt feststellen soll, bevor sie den Betrieb ganz oder teilweise untersagen darf.

Zu § 31 BImSchG (neu) – Anzeigepflicht bei Nichteinhaltung der Anforderungen

Die Neuregelung hinsichtlich der Anzeigepflicht bei jeglicher Nichteinhaltung von Anforderungen, unabhängig davon, ob eine Gefährdung der Menschen oder der Umwelt zu besorgen ist, stellt eine neuartige Informationspflicht zur „Selbstanzeige“ dar, die dem Bundesimmissionschutzrecht bisher fremd war. Aus diesem Grunde sollte diese Anzeigepflicht nicht zuletzt auch wegen möglicher weitergehender Haftungs- oder Schadensansprüche bei Unterlassung rechtssicher und praxisingerecht formuliert werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Regelungen eingehalten werden und durch die Genehmigungsaufgaben bereits sichergestellt wird, dass bei Einhaltung der Bestimmungen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

§ 31 Abs. 3 BImSchG (neu) sollte zur Klarstellung wie folgt ergänzt werden: „*Wird bei einer Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie **vom Betreiber** festgestellt, dass...*“.

Darüber hinaus sollte eine Auslösung der Pflicht zur Selbstanzeige grundsätzlich vornehmlich bei Verstößen gegen die konkreten Genehmigungsaufgaben erfolgen und sich auf Bereiche und Themen konzentrieren, die bereits von der jährlichen Berichterstattung nach § 31 Abs. 1 BImSchG (neu) erfasst werden.

Zu § 52 Abs. 1 BImSchG – Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben

Bei der Umsetzung des Art. 21 IED sollte in § 52 Abs. 1 klargestellt werden, dass die Überprüfung und Aktualisierung sich nicht auf die „**Genehmigung**“ als solches, sondern auf die konkreten „**Genehmigungsaufgaben**“ beziehen.

Die nach einer Überprüfung der Genehmigungsaufgaben ggf. vorzunehmende nachträgliche Anordnung ist grundsätzlich so rechtzeitig zu erteilen, dass der Betreiber die Einhaltung die-

ser Auflagen bei Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sicherstellen kann.

Wird gemäß § 52 Abs. 1 Satz 6 BImSchG bei der Überprüfung ferner festgestellt, dass eine Einhaltung der neuen Genehmigungsaufgaben innerhalb der gesetzten Fristen wegen besonderer **technischer Merkmale** der betroffenen Anlage unverhältnismäßig wäre, kann die zuständige Behörde in der Anordnung einen **längeren, sachgerechten Zeitraum** festlegen.

Die mögliche Fristverlängerung für die Einhaltung der Genehmigungsaufgaben sollte auf einige weitere wesentliche Fälle ausgeweitet werden. Die Fristverlängerung sollte nicht nur dann möglich sein, wenn die Einhaltung der Anforderungen innerhalb der gesetzten Fristen wegen besonderer **technischer Merkmale** der betroffenen Anlage unverhältnismäßig ist.

Auch wenn **Belange der Versorgungssicherheit** (z. B. bei Anlagen in der Fernwärme- oder Gasversorgung) einer Einhaltung der Frist entgegenstehen sollte in diesen Fällen die zuständige Behörde dazu verpflichtet sein, einen **längeren, sachgerechten Zeitraum** festzulegen.

Sofern der Vorschlag des Bundesrates zu § 7 Abs. 1a nicht aufgegriffen wird, wird eine Fristverlängerung – über den Einzelfall hinaus – regelmäßig dann benötigt werden, wenn der Zeitraum zwischen Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen und der entsprechenden Anpassung der innerstaatlich verbindlichen Vorschriften und der behördlichen Anordnung mehr als die Hälfte der zugestandenen Umsetzungsfrist umfasst.

Hierzu wäre außerdem noch zu konkretisieren, dass der Betreiber vor der Erteilung der Anordnung dazu angehört werden muss, ob er die in Satz 4 genannte Frist einhalten kann. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, im BImSchG oder in der 9. BImSchV eine – nicht abschließende – Liste von „**Regelbeispielen**“ vorzugeben, wann die Behörde einem Antrag auf Fristverlängerung stattgeben soll.

Zu § 52a BImSchG (neu) – Überwachungspläne und Überwachungsprogramme

Die Regelung stellt eine **Doppelregelung** zu dem neu einzufügenden § 9 IZÜV¹ dar. Da nur solche Anlagen unter den Anwendungsbereich des Verordnungsentwurfs fallen, die auch unter den Anwendungsbereich von § 52a BImSchG fallen, stellt sich die Frage, ob § 9 IZÜV Wasser notwendig ist oder ob die Norm lediglich eine Doppelregelung darstellt.

Um eine abweichende Auslegung der Regelungen zu vermeiden, sollte die Regelung nur an einer Stelle aufgenommen werden – nötigenfalls mit einem Verweis etwa auf § 52a BImSchG im Wasserrecht. Hierdurch werden inkongruente Rechtsentwicklungen im Wasser- und Immissionsschutzrecht vermieden.

Grundsätzlich scheint eine solche **Doppelregelung** dem der Richtlinie zugrunde liegenden Gedanken einer Verfahrenskoordination zu widersprechen und sollte vermieden werden.

¹ Siehe Kabinettsbeschluss über eine Erste Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen: Neuerlass einer Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)

Der Begriff „Risikostufe“ sollte definiert und Kriterien für die Einstufung in eine Risikostufe festgelegt werden.

Doppelinspektionen von genehmigungsbedürftigen Anlagen in Betriebsbereichen nach Störfallrecht sollten nach Möglichkeit vermieden werden.

Darüber hinaus sollte analog § 52a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BImSchG (neu) auch eine Zertifizierung des Umweltmanagementsystems einer Anlage nach ISO 14001 bei der systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken in angemessener Weise Berücksichtigung finden, da hinsichtlich der beabsichtigten Beurteilung EMAS- und ISO 14001-Zertifizierungen grundsätzlich als gleichwertig zu erachten sind.

In § 52a Abs. 4 BImSchG wird der unbestimmte Rechtsbegriff „ernsthafte Umweltbeeinträchtigung“ aus der Richtlinie übernommen, ohne zu definieren, wann eine Umweltbeeinträchtigung als ernsthaft einzustufen ist.

Der Begriff „ernsthafte Umweltbeeinträchtigung“ sollte entweder legal definiert werden oder bestehende andere Rechtsbegriffe genutzt werden.

Des Weiteren ist klarzustellen, dass die Behörde erst prüfen muss, ob es sich bei der Beschwerde tatsächlich um eine „ernsthafte Umweltbeeinträchtigung“ handelt, ehe sie eine „Überwachung“ bei einem Anlagenbetreiber durchführt.

Zu Artikel 6 des Mantelgesetzes – Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Gesetzesentwurf sieht eine Neugliederung der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Laut der Gesetzesbegründung soll dies der Angleichung an den Anhang 1 der 4. BImSchV dienen, mit welcher wiederum keine inhaltlichen Änderungen verbunden seien.

Die systematische Neugliederung der Ordnungsnummer 1 „Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie“ ist nicht erforderlich. Sinn und Zweck dieser Neuaufteilung durch Auflösung der Ordnungsnummern 1.3 und 1.5 im Anhang zur 4. BImSchV sind nicht ersichtlich. In der Praxis wird mit der Neugliederung ein erheblicher Anpassungsbedarf ausgelöst. Darüber hinaus wird die bewährte Genehmigungspraxis insbesondere hinsichtlich der Feststellung der Genehmigungsbedürftigkeit in Fällen von mehreren Einzelanlagen aus verschiedenen Ordnungsnummern, die für sich die jeweiligen Mengenschwellen unterschreiten, erschwert und im Einzelfall auch materiell verändert.

Die ursprüngliche Gliederung der **Ordnungsnummer 1 sollte grundsätzlich sowohl in Anlage des UVP-Gesetzes als auch in Anhang 1 der 4. BImSchV beibehalten** werden.

3. Boden- und Grundwasserschutz

Zum Bericht über den Ausgangszustand und zur Sanierungsverpflichtung (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG)

Verzahnung von Bodenschutz- und Immissionsschutzrecht gewährleisten

Die bodenschutzrechtlichen Regelungen der Richtlinie über Industrieemissionen und die entsprechenden Umsetzungsvorschläge in § 5 Abs. 3 BImSchG müssen sich angemessen in das deutsche Bodenschutzrecht einfügen. Die Vorgaben des Bodenschutzes gehen schon jetzt vielfach über die in anderen europäischen Mitgliedstaaten bestehenden Regelungen hinaus. Ob die europäischen Regelungen gegenüber dem geltenden Recht überhaupt einen wesentlichen Mehrwert darstellen, kann mit guten Gründen hinterfragt werden.

Jedenfalls bedarf es einer eingehenden Rechtfertigung für aufwendige Untersuchungsverfahren, wie sie in den vorgeschlagenen Regelungen vorgesehen sind. Eine deutsche Regelung sollte sich in jedem Fall auf die europarechtlich zwingend umzusetzenden Regelungen beschränken, um im Zusammenspiel mit den bestehenden bodenschutzrechtlichen Regelungen nicht einen unnötigen Erfüllungsaufwand bei den Anlagenbetreibern ohne entsprechenden Zugewinn für den Umwelt- und insbesondere den Bodenschutz zu verursachen.

Anforderungen auf das europarechtlich Erforderliche beschränken

Darüber hinaus sollte mit Blick auf einen möglichst geringen zusätzlichen Aufwand in der Umsetzung eine Konkretisierung der europäischen Vorgaben im Sinne einer engen Auslegung erfolgen.

Der **Begriff der „relevanten gefährlichen Stoffe“** muss entsprechend weiter konkretisiert werden. Da nach der Richtlinie für den Ausgangszustandsbericht nur solche Boden- und Grundwasserverunreinigungen bedeutsam sind, die auf in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffen beruhen, die (kausal) durch den Einsatz in der jeweiligen Anlage verursacht werden können und „erheblich“ sein müssen, sollte auch der Umfang eines Ausgangszustandsberichts entsprechend begrenzt werden. „Relevante“ gefährliche Stoffe können daher nur solche sein,

- deren Einsatz Gegenstand der Genehmigung ist,
- die boden- und grundwasserschutzrechtlich relevant sein können,
- deren Aggregatzustand eine Boden- oder Grundwasserverunreinigung überhaupt zulässt
- und die in erheblichen Mengen eingesetzt werden.

Zu kritisieren ist daher der Änderungsvorschlag Nr. 3 des Bundesrates, der die Begriffsbestimmung der „relevanten gefährlichen Stoffe“ in § 3 Abs. 10 BImSchG (neu) im Sinne einer weiten Auslegung noch ausdehnen möchte. Statt jener Stoffe, die in einer Anlage „in einem

erheblichen Umfang“ verwendet werden, sollen nach diesem Vorschlag bereits alle Stoffe von der Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts erfasst sein, die „in nicht nur unerheblichem Umfang“ in der Anlage Verwendung finden.

Die ergänzenden zum Teil bereits in der Begründung des Verordnungsentwurfs aufgegriffenen Kriterien sollten eindeutig auch im Regelungstext verankert werden. Der Begriff der relevanten gefährlichen Stoffe muss entsprechend weiter angepasst werden.

Die **Erstreckung der Untersuchungspflichten auf Metaboliten**, wie sie nach der Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 3 BImSchG (BR-Drs. 314/12 vom 25. Mai 2012, S. 94) ausdrücklich beabsichtigt ist, geht weit über die europäischen Vorgaben hinaus, ist zu unbestimmt und erhöht den Untersuchungsaufwand erheblich. Für die erforderliche Rechtssicherheit ist hier eine Klarstellung notwendig. Die Untersuchung richtet sich ausschließlich auf den betrachteten gefährlichen Stoff. In Einzelfällen, in denen der Eintrag des ursprünglichen gefährlichen Stoffes nicht mehr oder nicht aussagekräftig untersucht werden kann, kann die Untersuchung auf einen Haupt- oder Leitmetaboliten ausgedehnt werden. Dies ist im Einzelfall durch die Behörde gesondert darzulegen. Dies ist im Regelfall nicht sinnvoll, da die Umwandlungsprozesse im Boden vielfältig, komplex und häufig nicht vorhersehbar sind, so dass eine Vielzahl von möglichen Umwandlungs- und Abbauprodukten auftritt und ein eindeutiger Zusammenhang zwischen den in der Anlage verwendeten Stoffen und im Boden festgestellten möglichen Umwandlungs- und Abbauprodukten nicht hergestellt werden kann. Die undifferenzierte pauschale Aufnahme der Verpflichtung zu Untersuchung von Metaboliten führt zu Vollzugsunsicherheiten bei den Behörden und zu einem nicht mehr eingrenzbaaren Analyseumfang und –aufwand beim Anlagenbetreiber. Ein zusätzlicher Umweltnutzen ist durch diese Erweiterung nicht erkennbar.

Eine pauschale undifferenzierte Erstreckung der Untersuchungspflichten auf **Metaboliten** ist abzulehnen. Es ist ergänzend klarzustellen, dass in begründeten Einzelfällen die Untersuchungen auf einen Haupt- oder Leitmetaboliten ausgedehnt werden kann. Dies ist durch die Behörde gesondert darzulegen.

Der **Begriff des „Anlagengrundstücks“** ist jetzt zwar gesetzlich definiert und wird einheitlich verwendet. Jedoch sollten die verwendeten Begrifflichkeiten eindeutig sein. Der Ausgangszustandsbericht sollte sich zudem räumlich nicht auf das gesamte Betriebsgelände, sondern nur auf den von der konkreten Anlage (d. h. deren betriebstechnischen Komponenten) in Anspruch genommenen Teil des Betriebsgeländes beschränken.

Der BDEW plädiert dafür, den im geltenden § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG verwendeten Begriff des „**Betriebsgeländes**“ weiterzuverwenden und die Begrifflichkeiten entsprechend zu vereinheitlichen.

Die parallele Geltung des Bodenschutzes in Deutschland rechtfertigt eine sehr restriktive Auslegung der europäischen Vorgaben auch in dieser Hinsicht.

Schließlich sollte die in § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG ergänzte Rückführungspflicht der Richtlinie entsprechend auf „**erhebliche**“ Boden- und Grundwasserverunreinigungen beschränkt werden.

Abzulehnen ist der Änderungsvorschlag Nr. 6 des Bundesrates, mit dem den Behörden die Befugnis erteilt werden soll, eine **Sicherheitsleistung** anzuordnen, um die Einhaltung der Pflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG sicherzustellen. Eine solche Regelung geht über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie hinaus. Die Bundesregierung verweist in ihrer Gegenäußerung zu Recht darauf, dass der Vollzug hierzu keinerlei Handlungsbedarf erkennen lässt. Im Übrigen lässt der Vorschlag des Bundesrates nicht erkennen, wie der Umfang der Pflichten aus § 5 Abs. 4 BImSchG überhaupt vorab bestimmt und die Sicherheitsleistung berechnet werden soll. Hier drohen den Anlagebetreibern unverhältnismäßige Belastungen, die sachlich nicht gerechtfertigt sind.

4. Gewässerschutz

Zu Artikel 2 Mantelgesetz – Änderungen des WHG

Zu § 60 Abs. 3 WHG – Indirekteinleitungen aus Anlagen unter der Industrieemissionsrichtlinie

Nach § 60 Abs. 1 und 3 WHG fallen alle Anlagen, die auch kommunales Abwasser mit behandeln, nicht unter diese Regelungen, sie müssen mithin nicht die Anforderungen an Anlagen unter der Industrieemissionsrichtlinie erfüllen. Diese Vorgabe deckt sich mit den Regelungen der Richtlinie. Die an dieser Stelle angestrebte 1:1-Umsetzung wird vom BDEW ausdrücklich begrüßt.

§ 57 WHG

Möglichkeit der Festsetzung abweichender Emissionsgrenzwerte

Die Möglichkeit, abweichende, weniger strenge Emissionsgrenzwerte festzusetzen, wie sie in Art. 15 Abs. 4 IED vorgesehen ist, wurde für das Wasserrecht nicht ausreichend umgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass die BVT-Merkblätter zukünftig auch wasserrechtlich relevante Standards formulieren werden. Dementsprechend kann sich auch in diesem Bereich die Notwendigkeit ergeben, abweichende Standards festzusetzen. Diese Notwendigkeit wurde jetzt

zwar zum Teil aufgegriffen, jedoch sieht die IED ausdrücklich vor, dass auch die geographische Lage eine Ausnahmeregelung rechtfertigen kann. Diese Ausnahme wurde in die Entwürfe bisher nicht aufgenommen. Auf die entsprechenden Ausführungen zum Immissionschutzrecht wird verwiesen.

Auch im Wasserrecht sollte, insbesondere vor dem Hintergrund der bisher noch nicht bekannten zukünftigen Emissionsgrenzwerte, eine Möglichkeit geschaffen werden, um nötigenfalls angepasste Anforderungen auch im Falle geographischer Besonderheiten zu formulieren.

Anpassung von Anlagen an die Vorgaben von BVT-Schlussfolgerungen

Insgesamt enthalten die Regelungen des § 57 Absätze 4 bis 6 WHG jetzt begrüßenswerte Klarstellungen hinsichtlich der Anwendbarkeit und des Ablaufes der Anpassungen von Anlagen an die Vorgaben von BVT-Schlussfolgerungen. Zudem wird hierdurch eine Anpassung an die entsprechenden Regelungen im Immissionsschutzrecht vorgenommen. In Absatz 4 wird das Verfahren zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in IED-Bestandsanlagen festgelegt. Es wird das folgende Stufenverhältnis fixiert:

1. Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen
2. Überprüfung und Anpassung der entsprechenden nationalen Verordnungen
3. Sicherstellen, dass die betroffenen Anlagen die Vorgaben der Rechtsverordnung einhalten.

Nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen müssen die Schritte 2 und 3 innerhalb von 4 Jahren durchgeführt werden.

Allerdings kann dieser vorgesehene zeitliche Ablauf zu einer unbilligen Fristverkürzung für die Anlagenbetreiber führen, wenn sich die Überprüfung und Anpassung der nationalen Verordnung verzögert. Daher kann eine Frist zur Umsetzung der Vorgaben aus der Verordnung für die Anlagen erst mit Verabschiedung der Verordnung zu laufen beginnen. Dies sollte in § 57 WHG klargestellt werden.

Formulierungsvorschlag für § 57 Abs. 4 Satz 1

Für vorhandene Abwassereinleitungen aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen oder bei Anlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ist ~~innerhalb von vier Jahren~~ nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit

1. **unverzüglich** eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung vorzunehmen und
2. **innerhalb von drei Jahren nach Anpassung der Rechtsverordnung** sicherzustellen, dass die betreffenden Einleitungen oder Anlagen die Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung einhalten.

Die nach § 57 Abs. 4 Satz 2 mögliche Fristverlängerung für die Anpassung der Abwassereinleitung sollte auf einige weitere wesentliche Fälle ausgeweitet werden. Die Fristverlängerung sollte nicht nur dann möglich sein, wenn die Einhaltung der Anforderungen innerhalb der gesetzten Fristen wegen besonderer **technischer Merkmale** der betroffenen Anlage unverhältnismäßig ist.

Auch wenn **Belange der Versorgungssicherheit** einer Einhaltung der Frist entgegenstehen sollte in diesen Fällen die zuständige Behörde dazu verpflichtet sein, einen **längeren, sachgerechten Zeitraum** festzulegen.

Sofern der Vorschlag des BDEW zu § 57 Abs. 4 Satz 1 nicht aufgegriffen wird, wird eine Fristverlängerung – über den Einzelfall hinaus – regelmäßig dann benötigt werden, wenn der Zeitraum zwischen Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen und der entsprechenden Anpassung der innerstaatlich verbindlichen Vorschriften und der behördlichen Anordnung mehr als die Hälfte der zugestandenen Umsetzungsfrist umfasst.

Insgesamt erscheint es sinnvoll, eine – nicht abschließende – Liste von „**Regelbeispielen**“ vorzugeben, wann die Behörde einem Antrag auf Fristverlängerung stattgeben soll.

5. Abfallrecht

Zu Artikel 3 Mantelgesetz– Änderungen KrWG

Die Bundesregierung geht in der Begründung sowohl zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen als auch zur Ersten Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen von einer 1:1-Umsetzung der Vorschriften der Richtlinie über Industrieemissionen in deutsches Recht aus. Dieses Vorgehen begrüßt der BDEW grundsätzlich. Überschießende Tendenzen in der Umsetzung sind bei einigen Regelungen festzustellen, so dass hier eine **Begrenzung auf die beabsichtigte 1:1-Umsetzung** anzumahnen ist.

Zu § 17 Abs. 4a BImSchG

Der Bundesrat hat einen Änderungsvorschlag (Nr. 8) beschlossen, der die Behörden zur Anordnung einer Sicherheitsleistung ermächtigt, die bei Abfallentsorgungsanlagen die Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 4 (neu) BImSchG sicherstellen soll. Wie auch der Änderungsvorschlag Nr. 6 ist auch an dieser Stelle die Einführung einer Sicherheitsleistung abzulehnen. Eine derartige Sicherheitsleistung stellt eine zusätzliche Belastung der Anlagenbetreiber dar, die über eine 1:1-Umsetzung hinausgeht und für die im Vollzug kein Bedarf besteht. Der Gegenäußerung der Bundesregierung ist insofern zu folgen.

Zu § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KrWG – Vermeidungs- und Begrenzungspflicht

§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KrWG setzt Art. 7 IED um. Diese Vorschrift bildet die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass des **§ 12 Abs. 6 DepV**.

Dem Betreiber wird eine Berichtspflicht auferlegt. Darüber hinaus hat er eine Vermeidungspflicht und eine Begrenzungspflicht. Zudem ist eine Rechtsgrundlage enthalten, nach der die Behörde den Betreiber in bestimmten Fällen zum Ergreifen von Vermeidungs- und Begrenzungsmaßnahmen verpflichtet.

In der folgenden Tabelle werden die maßgeblichen Rechtsbegriffe gegenübergestellt:

Art. 7 IED	§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KrWG (Ermächtigungsgrundlage)	§ 12 Abs. 6 DepV (Rechtsverordnung)
alle Vorfälle oder Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen	bestimmte Ereignisse	alle Ereignisse mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit
Begrenzungspflicht: Umweltauswirkungen	Begrenzungspflicht: Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit	Begrenzungspflicht: Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit
Vermeidungspflicht: Weitere mögliche Vorfälle und Unfälle	Vermeidungspflicht: Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit	Vermeidungspflicht: Weitere mögliche Ereignisse
Betreiber: unverzügliche Maßnahmen; Behörde: alle weiteren geeigneten Maßnahmen	Betreiber: erforderliche Maßnahmen; Behörde: erforderliche Maßnahmen	Betreiber: unverzüglich erforderliche Maßnahmen; Behörde: alle weiteren geeigneten Maßnahmen

Aus der Gegenüberstellung der Rechtsbegriffe ergeben sich folgende Kritikpunkte:

- Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KrWG bestehen die **Pflichten** für den Betreiber bereits bei einem „bestimmten Ereignis“. Dieser Rechtsbegriff ist nicht hinreichend bestimmt. Es sollte jedenfalls an die europarechtlich vorgegebenen Rechtsbegriffe „Vorfälle oder Unfälle“ angeknüpft werden. Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung ist sehr weit gefasst, so dass zukünftig durch den Verordnungsgeber auf dieser Grundlage Regelungen in einer Rechtsverordnung über das in der Richtlinie angelegte Maß hinaus getroffen werden können.

Im Gesetzestext sollte der Begriff des „**bestimmten Ereignisses**“ konkretisiert werden.

- Nach der Richtlinie über Industrieemissionen muss der Betreiber lediglich **Maßnahmen zur Begrenzung** der „Umweltauswirkungen“ ergreifen. Allerdings erfolgt eine Umsetzung über das durch die Richtlinie vorgegebene Maß hinaus. In der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage wird geregelt, dass die Begrenzungspflicht auf „Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit“ bezogen ist. Dabei liegt die Beeinträchtigung einer Reihe von Schutzgütern, die alle dem Gemeinwohl zuzuschreiben sind, schon vor, wenn der Eintritt von Schäden wahrscheinlich ist oder eine schädliche Beeinflussung bzw. eine rechtserhebliche Gefährdung besteht. Der in der Richtlinie verwandte Rechtsbegriff der Umweltauswirkungen hingegen setzt erst zu einem späteren Zeitpunkt und bei konkreten Auswirkungen an. Der Betreiber muss schon Beeinträchtigungen für verschiedene Rechtsgüter begrenzen und nicht nur Umweltauswirkungen mit konkreten Folgen. Aus der Verwendung dieser unterschiedlichen Rechtsbegriffe können sich weitere Pflichten ergeben, die über eine 1:1-Umsetzung hinausgehen.

Der Begriff „**Umweltauswirkungen**“ sollte statt des Begriffs „Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls“ verwendet werden.

- Die **Vermeidungspflicht** ist nach der Richtlinie bezogen auf „weitere Vorfälle und Unfälle“. Nach dem deutschen Abfallrecht ist unter einem Unfall bisher ein Ereignis zu verstehen, das sich aus unkontrollierten Vorgängen ergibt. Nach der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung sollen „Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit“ vermieden werden. Damit sind höhere Anforderungen an den Betreiber in Bezug auf die Vermeidungspflicht vorgegeben, als dies nach der europarechtlichen Vorgabe vorgesehen ist. Darüber hinaus ist die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung weiter gefasst als die Vorgabe der Richtlinie. Zukünftig kann durch den Verordnungsgeber auf dieser Grundlage eine Regelung in einer Rechtsverordnung über das in der Richtlinie angelegte Maß hinaus getroffen werden.

Eine Vermeidungspflicht sollte begrenzt auf „**Vorfälle und Unfälle**“ bestehen.

Zu § 47 Abs. 7 bis 9 KrWG – Überwachungspläne und -programme

Diese Vorschrift bildet die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass des **§ 22a DepV**. Die Regelungen des § 47 Abs. 7 bis 9 KrWG beziehen sich auf „zulassungsbedürftige“ Deponien und weiten damit den Anwendungsbereich der Richtlinie auch auf solche Deponien aus, die nicht unter die Anlagen unter der Industrieemissionsrichtlinie fallen. Es ist daher zu begrüßen, dass der Bundesrat mit seinem Änderungsvorschlag Nr. 28, dem sich die Bundesregierung angeschlossen hat, den Anwendungsbereich im Sinne einer 1:1-Umsetzung einschränken will.

Deponien für Inertabfälle und Deponien, die eine Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder weniger je Tag und eine Gesamtkapazität von 25 000 Tonnen oder weniger haben, sind von den Pflichten nach § 47 Abs. 7 bis 9 KrWG auszunehmen.

Der Umfang der Pflicht zur Erstellung von Überwachungsplänen und -programmen geht über das in der Richtlinie geforderte Maß hinaus, da nicht nur Umweltinspektionen systematisch vorzusehen sind, sondern Überwachungen, die eine größere Prüfungsdichte aufweisen. § 47 Abs. 7 KrWG dient der Umsetzung des Art. 23 IED, der die Pflicht zur Durchführung von Umweltinspektionen zum Gegenstand hat. Der Begriff der Umweltinspektion ist in Art. 3 Nr. 22 IED definiert. Demnach umfasst die Umweltinspektion nur die Einhaltung der Genehmigungsaufgaben und nicht der verschiedenen gesetzlichen und untergesetzlichen Pflichten. Die Überwachung nach § 47 Abs. 7 KrWG beinhaltet dagegen „insbesondere“ auch Vor-Ort-Besichtigungen, Überwachung der Emissionen und Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenkontrolle, Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Deponie. Nach dem Änderungsvorschlag Nr. 29 a) des Bundesrates, dem sich die Bundesregierung inhaltlich angeschlossen hat, soll zudem die „Überwachung während der Bauausführung als Teil des Qualitätsmanagements“ überwacht werden. Die von § 47 Abs. 7 KrWG eingeführten Überwachungsmaßnahmen sollten auf das von der IED vorgesehene Maß reduziert werden.

Eindeutig nicht von der IED vorgegeben ist zudem die Einführung zur Pflicht eines Betriebstagebuchs, wofür der Bundesrat in seinem Änderungsvorschlag Nr. 31 eintritt. Die Bundesregierung erläutert in ihrer Gegenäußerung zutreffend, dass das KrWG in Verbindung mit dem untergesetzlichen Regelwerk bereits eine dichte und effiziente Überwachung gewährleistet. Auch die genügende Dokumentation ist bereits sichergestellt. Die Führung eines Betriebstagebuchs würde demgegenüber keine zusätzlichen Erkenntnisse ergeben. Für die Anlagenbetreiber wäre dagegen die Führung eines Betriebstagebuchs mit dem umfassenden Inhalt, wie er vom Bundesrat vorgeschlagen wird, mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden.

Ansprechpartner:*Allgemeines und Immissionsschutzrecht:*

Dr.-Ing. Martin Ruhrberg
Telefon: +49 30 300199-1518
martin.ruhrberg@bdew.de

Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutz:

Thorsten Fritsch
Telefon: +49 30 300199-1519
thorsten.fritsch@bdew.de

Abfallrecht:

Sophie Wiegand
Telefon: +49 30 300199-1517
sophie.wiegand@bdew.de

Stellungnahme

zum Kabinettsentwurf der Zweiten Verordnung zur Um- setzung der Richtlinie über Industrieemissionen

Berlin, 12. Oktober 2012

Die Bundesregierung hat am 5. September 2012 den „Entwurf für eine Zweite Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen“ vorgelegt. Der Entwurf zielt darauf ab, die neuen Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010 über Industrieemissionen („IE-Richtlinie“, IED) hinsichtlich einiger anlagenbezogener Anforderungen auf Verordnungsebene umzusetzen.

Dieser Verordnungsentwurf ergänzt das bereits vorgelegte Gesetz und die Erste Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen. Die Regelungsentwürfe stehen deswegen insbesondere mit den Änderungsvorschlägen für das BImSchG und die 4. BImSchV im engen Sachzusammenhang. Hinsichtlich der Positionierung der Energiewirtschaft zu den vorgenannten Regelungspaketen sei an dieser Stelle ausdrücklich auf die BDEW-Stellungnahme für die Verbändeanhörungen vom 6. Januar 2012 und vom 16. Mai 2012 verwiesen.

Für die Energiewirtschaft sind die Neufassungen der 13. und 17. BImSchV von erheblicher Bedeutung im Zusammenhang mit dem Betrieb von mittleren und großen Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung sowie für den Betrieb des Gasnetzes. Darüber hinaus sind aus dem Bereich der Wasserwirtschaft kommunale Klärschlammverbrennungsanlagen betroffen.

Der BDEW nimmt zu dem Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

A Vorbemerkungen

Die Richtlinie über Industrieemissionen ist nach unserer Auffassung keine isoliert zu betrachtende Sektorrichtlinie der Umweltpolitik. Die Umsetzung der Richtlinie schafft vielmehr den Rechtsrahmen für den Kraftwerksbetrieb in einer für die Energiewirtschaft entscheidenden Dekade hin zu einer kohlenstoffarmen Energieversorgung.

Es gilt, die Ziele des Energiekonzepts der Bundesregierung mit den europäischen Vorgaben in Einklang zu bringen, so dass sie durch die deutschen Energieversorger ohne Nachteile im europäischen Wettbewerb umgesetzt werden können. Auch nach dem Energiekonzept der Bundesregierung werden konventionelle Großkraftwerke noch viele Jahre als Partner der erneuerbaren Energien vorgehalten werden müssen. Sie sind die Brücke auf dem Weg zu einer Stromversorgung, die im Jahre 2050 CO₂-neutral sein soll, unterstützt durch eine Erdgasinfrastruktur, die schnell verfügbare Spitzenlast-Gaskraftwerke sowie die Speicherung von erneuerbarem Strom durch die Power-to-Gas-Technologie ermöglicht.

Die Luftschadstoffemissionen aus konventionellen Großfeuerungsanlagen sind in den Jahrzehnten seit der Wiedervereinigung und der Marktliberalisierung beständig gesunken. Dieser Trend wird sich auch in den kommenden Jahren durch den Ausbau von Wind- und Solarstromerzeugung sowie Effizienzsteigerungen und Modernisierungsmaßnahmen im deutschen Kraftwerkspark trotz des Kernenergieausstiegs weiterhin fortsetzen.

Die Umsetzung der Industrieemissionen-Richtlinie wird hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Für die Ausgestaltung der Zweiten Mantelverordnung bedeutet das insbesondere, dass Anforderungen und Übergangsregelungen für bestehende Anlagen die durch die Energiewende

ausgelösten Veränderungen im Anlagenpark und der Betriebsweise, wie beispielsweise verringerte Vollastbenutzungsstunden von Kraftwerken, veränderte Auslastung der Anlagen des Gasnetzes sowie mehr Flexibilität in Erzeugung und Versorgung, berücksichtigen müssen. Insbesondere für die Bestandskraftwerke in der Mittellast, deren Beschäftigung im Rahmen des Umbaus der Energieversorgung bereits deutlich zurückgegangen ist, sind die resultierenden Belastungen entscheidend für deren Weiterbetrieb. Nur wenn der Weiterbetrieb dieser Anlagen wirtschaftlich möglich bleibt, können diese Anlagen die erforderlichen Besicherungsaufgaben im Rahmen des Umbaus der Energieversorgung zuverlässig übernehmen.

Für das Gasnetz führt der Wegfall der mit dem neuen Entwurf auf nur drei Monate Gültigkeit (vom 1. Oktober 2015 bis 1. Januar 2016) beschränkten Ausnahmeregelung für Einzelaggregate in Altanlagen mit geringen Emissionen an Stickstoffoxiden (siehe § 6 Abs. 9 der 13. BImSchV (alt)) für Gasturbinen bei Gastransport und -speicherung zu zusätzlichen Kosten in dreistelliger Millionenhöhe. Für diese Anlagengruppe muss deshalb eine verhältnismäßige Auffangregelung gefunden werden.

Nach Einschätzung der Bundesnetzagentur im aktuellen Bericht zur Versorgungssicherheit sind vor dem Hintergrund der angespannten Netzsituation im letzten Winter zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit „*Stilllegungen weiterer konventioneller Kraftwerke in Deutschland derzeit nicht vertretbar*“.

Damit die Energiewende gelingt, müssen bestehende Anlagen vor überzogenen Anforderungen bewahrt und kosteneffiziente Investitionen in neue und modernisierte Anlagen möglich bleiben.

I. Richtlinienkonforme 1:1-Umsetzung

Bereits die 1:1-Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie über Industrieemissionen wird im Zuge der gebotenen Fortschreibung des Standes der Technik zwangsläufig zu erheblichen Verschärfungen der Anforderungen führen. Über das europarechtlich Gebotene hinausgehende Verschärfungen wären oftmals unverhältnismäßig und dürfen nicht dazu führen, dass für die Energiewende dringend benötigte Kraftwerkskapazitäten nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können oder der Betrieb und die Errichtung konventioneller Kraftwerke durch unverhältnismäßige Anforderungen beeinträchtigt werden. In der Gaswirtschaft würden unverhältnismäßige zusätzliche Anforderungen den Gaspreis erhöhen und dadurch die Attraktivität des die niedrigsten spezifischen CO₂-Emissionen aufweisenden fossilen Brennstoffes vermindern.

Für eine umweltverträgliche und sichere Energieversorgung sowie zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit müssen deshalb die möglichen wirtschaftlichen Folgen des Verordnungsentwurfs vor dem Hintergrund der Energiewende umfassend bewertet und unverhältnismäßige Belastungen vermieden werden.

Die Energiewirtschaft gewährleistet schon heute Umweltstandards auf hohem Niveau. Dafür werden die im BDEW zusammengeschlossenen Unternehmen auch weiterhin stehen. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit sollten die Anforderungen aber von denen anderer Mitgliedstaaten nicht zu sehr abweichen. Auch im Sinne der Einhaltung des Koalitionsvertrags von 2009 ist eine über EU-Vorgaben hinausgehende Umsetzung zu vermeiden. Dieser Weg muss auch hier weiterbegangen werden.

Die deutsche Energiewirtschaft spricht sich für eine fristgerechte europarechtskonforme 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU unter Beachtung des in Deutschland bereits erreichten Umweltschutzniveaus aus.

II. Unterschiedlichen Stellenwert der BVT-Merkblätter und der BVT-Schlussfolgerungen beachten

Grundsätzlich befürwortet der BDEW die in der Richtlinie über Industrieemissionen verfolgte Stärkung des Konzepts der besten verfügbaren Techniken. Die Richtlinie legt fest, dass zukünftig bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten zwingend die Bandbreiten der aus den BVT-Merkblättern hervorgegangenen **BVT-Schlussfolgerungen** zugrunde zu legen sind. Voraussetzung ist dabei jedoch, dass die BVT-Schlussfolgerungen nach dem in Art. 75 Abs. 2 IED genannten Regelungsverfahren erlassen, von der Kommission veröffentlicht und in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten verfügbar sind (siehe Art. 13 Abs. 5 und 6 IED).

Zu beachten ist, dass die vor Inkrafttreten der Industrieemissionen-Richtlinie veröffentlichten BVT-Merkblätter (d. h. ohne BVT-Schlussfolgerungen) von den zuständigen Behörden im Genehmigungsverfahren weiterhin lediglich als Referenzdokumente und ergänzende Erkenntnisquelle zu berücksichtigen sind. Dies gilt insbesondere auch für das BVT-Merkblatt über Großfeuerungsanlagen (BREF-LCP) aus dem Jahr 2006, welches noch auf der IVU-Richtlinie 96/61/EG beruht.

Im Vorwort des Merkblatts aus dem Jahr 2006 wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den beschriebenen Techniken und Emissionswerten nicht um verbindliche Vorgaben handelt. Die in diesem Merkblatt enthaltenen Emissionswerte und -bandbreiten sind daher nicht geeignet, ohne Weiteres als Grenzwert in die Neufassung der 13. BImSchV übernommen zu werden.

Die Vorarbeiten für eine Überarbeitung dieses BVT-Merkblatts haben im Januar 2011 begonnen. Mit einem Abschluss der Arbeiten und einer Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen ist vor dem Ablauf der Umsetzungsfristen der Richtlinie nicht zu rechnen.

Aufgrund der erheblichen Veränderung und Aufwertung des Stellenwertes des BREF-Prozesses, der Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf die neuen Mitgliedstaaten sowie der umfangreichen Anpassungserfordernisse aufgrund der antizipierten Veränderungen des Anlagenparks im Zuge des Ausbaus erneuerbarer Energien ist eine Vorhersage des möglichen Anspruchsniveaus und der Struktur und Nebenbedingungen der künftigen BVT-Spannbreiten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die kommende Novellierung der 13. BImSchV sollte deshalb nicht darauf abzielen, mögliche Ergebnisse des Überarbeitungsprozesses vorwegzunehmen, sondern im Zusammenspiel mit den übrigen Umsetzungspaketen vornehmlich das erforderliche rechtliche Instrumentarium und die Rahmenbedingungen für eine mittelfristige Fortschreibung des Standes der Technik schaffen.

III. Wesentliche Änderung und Jahresmittelwerte nach § 11 der 13. BImSchV (bzw. § 10 der 17. BImSchV): Übergangsvorschrift erforderlich

Wesentliche Änderungen, die aufgrund der Einhaltung der neuen Anforderungen an bestehenden Anlagen ergriffen werden müssen, dürfen nicht dazu führen, dass solche betroffenen Anlagen ihren „Status“ als Altanlage oder bestehende Anlage verlieren und insbesondere die Jahresmittelwerte nach § 12 (unmittelbar) einhalten müssen. Der BDEW begrüßt, dass die Bundesregierung eine entsprechende Klarstellung in die Verordnungsbegründung zu § 13 der 13. BImSchV (S. 180) bzw. zu § 25 der 17. BImSchV (S. 190) aufgenommen hat.

Der Begriff „wesentliche Änderung“ einer Anlage ist entsprechend § 16 BImSchG bzw. den Abschnitten 3.5.1 und 3.5.3 der TA Luft zu verstehen. Insbesondere muss auch zukünftig sichergestellt sein, dass nur neue Anlagen bzw. Anlagenänderungen (auch von Anlagenteilen), die die Rauchgaszusammensetzung oder die Emissionsfracht so nachteilig verändern, dass nachteilige Auswirkungen von der geänderten Anlage hervorgerufen werden können, von der neuen Regelung betroffen sein dürfen. Andere Änderungen, insbesondere solche, die nicht mit einer feuerungsbezogenen Kapazitätserweiterung verbunden sind, sind daher von einer Anwendung der neuen Regelungen eindeutig auszuschließen.

Da sich im Wortlaut der Begriffsdefinition der Altanlage und in § 13 der 13. BImSchV (neu) gegenüber der 13. BImSchV (alt) nichts geändert hat, ist davon auszugehen, dass die Genehmigungen für Altanlagen nur anzupassen sind, soweit die entsprechenden materiellen Anforderungen fortgeschrieben wurden. Dies gilt auch für die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall, soweit diese mit den Anforderungen des Anhangs V der Richtlinie konform sind.

Viele der bestehenden Anlagen und Altanlagen werden wesentliche Änderungen durchführen müssen, um bis 2016 bzw. 2019 die neuen Grenzwerte einzuhalten. Diese wesentlichen Änderungen werden regelmäßig nicht nur das Emissionsverhalten der Anlage betreffen, sondern können – abhängig von den umzusetzenden Maßnahmen – neben den positiven Auswirkungen zur Einhaltung eines verschärften Grenzwerts gleichzeitig auch nachteilige Umweltauswirkungen umfassen. Darüber hinaus sind diese Änderungen i.d.R. nicht mit einem einmaligen Einbau abgeschlossen, sondern erfordern Erprobungen, technische Anpassungen und Optimierungen, die einen längeren Zeitraum beanspruchen.

§ 30 Abs. 1 räumt den Betreibern bestehender Anlagen eine Frist bis 2016 bzw. in Bezug auf die Jahresmittelwerte für Quecksilber und Staub bis 2019 ein, um die neuen Emissionsgrenzwerte einzuhalten. Wegen der Regelung des § 13, der im Fall einer wesentlichen Ände-

rung unmittelbar die Anforderungen der neuen Grenzwerte festlegt, hat dies jedoch zur Folge, dass **die Übergangsfristen des § 30 Abs. 1 faktisch erheblich gekürzt werden oder sogar leerlaufen könnten.**

Um einen geregelten und mit verhältnismäßigem Aufwand zu bestreitenden Übergang zu gewährleisten und eine Verzögerung der Modernisierung zu verhindern, ist **eine entsprechende Übergangsregelung in § 30 erforderlich**. Darin ist ausdrücklich zu regeln, dass Änderungen nicht zur Folge haben, dass die ab 2019 einzuhaltenden Anforderungen an Jahresmittelwerten sofort auf bestehende Anlagen anzuwenden sind.

B Anmerkungen des BDEW im Einzelnen

Die deutsche Energiewirtschaft nimmt zu den Entwürfen der Neufassungen der **13. und 17. BImSchV** im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Neufassung der 13. Bundes-Immissionsschutzverordnung

Zu § 1 – Anwendungsbereich

Der Verordnungsentwurf der 13. BImSchV ist nicht eindeutig hinsichtlich der Anwendung der Aggregationsregeln i.S.d. § 3. Das heißt, es bleibt unklar, ob sich die Aggregationsregeln nur auf die Emissionsbegrenzungen beziehen und nicht auch auf andere Anforderungen, wie die Messvorschriften oder den Anwendungsbereich insgesamt.

In § 1 Abs. 1 sollte deshalb klargestellt werden, dass für die Bestimmung der relevanten gesamten Feuerungswärmeleistung die Aggregationsregeln des § 3 anzuwenden sind.

Einzelaggregate mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 15 MW sollten nicht unter den Anwendungsbereich der 13. BImSchV fallen. Solche Kleinaggregate werden auch im Rahmen der laufenden Überarbeitung des BVT-Merkblatts für Großfeuerungsanlagen nicht berücksichtigt.

Zu § 2 – Begriffsbestimmungen

Im Verordnungstext werden die Begriffe „Betriebsstunde“ und „Betriebszeit“ in verschiedenen Zusammenhängen verwendet (siehe §§ 4 – 11, § 30, etc.). Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte der Verordnungsentwurf um die Begriffsbestimmung „Betriebsstunde“ gemäß dem Wortlaut des Artikels 3 Nr. 26 IED ergänzt werden. Die Regelungen mit Begrenzung der Betriebszeit der Richtlinie beziehen sich nämlich immer ausdrücklich auf die entsprechende Begriffsbestimmung.

Der Richtlinie zufolge wird als Betriebsstunde „*der in Stunden ausgedrückte Zeitraum, in dem sich eine Feuerungsanlage vollständig oder teilweise in Betrieb befindet und Emissionen in die Luft abgibt, ohne die Zeitabschnitte des An- und Abfahrens*“ verstanden. Die Festlegung der Zeitabschnitte des An- und Abfahrens sind im Durchführungsbeschluss 2012/249/EU der Kommission vom 7. Mai 2012 geregelt.

Im Verordnungstext sollte demzufolge im Zusammenhang mit der Beschränkung der zulässigen Betriebszeit einheitlich der Begriff „**Betriebsstunde**“ verwendet werden.

In § 22 Abs. 2 wird ferner gefordert „*die Anzahl der Betriebsstunden festzulegen, in denen die Emissionsgrenzwerte beim Anfahren überschritten werden dürfen*“. Die Verwendung des Begriffes „Betriebsstunde“ in diesem Zusammenhang steht im Widerspruch zur Definition des Begriffes „Betriebsstunde“ der Richtlinie und sollte beispielsweise durch den Begriff „Zeitraum in Stunden“ ersetzt werden.

Die in Abs. 4 Nr. 1 angesprochenen Anlagen gehören wegen ihres Alters zur Gruppe der Altanlagen und sollten deshalb unter dem Abs. 3 aufgeführt werden.

Zu § 3 – Aggregationsregeln

Die in § 3 der 13. BImSchV vorgesehene Aggregationsregel setzt Art. 29 der IE-Richtlinie in deutsches Recht um. Die Verankerung dieser Regel in der 13. BImSchV wirft Fragen nach dem **Verhältnis zum Anlagenbegriff der 4. BImSchV** auf.

Zunächst ist festzuhalten, dass sich durch die Umsetzung der IE-Richtlinie nach Auffassung des BDEW am Begriff der gemeinsamen Anlage nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV keine Veränderungen ergeben. Soweit jedoch im Hinblick auf die Emissionsbeschränkungen die Feuerungswärmeleistung zu berechnen ist, trifft nunmehr der neue § 3 der 13. BImSchV eine von § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV abweichende Regelung. **Im Ergebnis können die Anlagenbegriffe der 4. und der 13. BImSchV künftig auseinanderfallen**, nämlich, wenn eine Anlage aus mehreren Anlagenteilen besteht, von denen einzelne die 15-MW-Grenze nicht erreichen. Eine solche Anlage kann im Sinne der 4. BImSchV die 50-MW-Grenze insgesamt überschreiten und daher genehmigungsbedürftig sein, gleichzeitig kann sie im Sinne der 13. BImSchV die Schwelle von 50 MW insgesamt unterschreiten und damit aus dem Anwendungsbereich der Verordnung herausfallen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine „gemeinsame Anlage“ nach 4. BImSchV aus einer Kombination mehrerer „einziger Feuerungsanlagen“ bestehen kann, die wiederum für sich aus zwei oder mehreren gesonderten Feuerungsanlagen mit „gemeinsamem Schornstein“ nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 bestehen können. Für die Festlegung von Emissionsbegrenzungen ist hierbei als **maßgebliche Feuerungswärmeleistung** nicht die Feuerungswärmeleistung der gemeinsamen Anlage nach 4. BImSchV, sondern die über die Aggregationsregeln bestimmte Feuerungswärmeleistung der jeweils zusammen zu betrachtenden Anlagenteile nach § 3 heranzuziehen. Die Anwendung der nach der Richtlinie geforderten neuen Aggregationsregeln darf im Vollzug aber nicht dazu führen, dass Anlagenteile unterschiedlicher Bauart mit unterschiedlichem Emissionsverhalten und unterschiedlicher Rauchgasbehandlung

(z. B. eine erdgasbefeuerte Kesselanlage und eine mit festen Brennstoffen betriebene Wirbelschichtfeuerung) bei der Zuordnung der jeweils anzuwendenden Emissionsgrenzwerte in nicht sachgerechter Weise zusammengezählt werden. Eine entsprechende Klarstellung sollte in der Verordnungsbegründung erfolgen.

Als problematisch erscheint weiterhin, dass die Aggregationsregel der IE-Richtlinie lediglich in der 13. BImSchV umgesetzt werden soll. Die Kennzeichnung von Anlagen, die der IE-Richtlinie unterfallen, ist dagegen in § 3 der 4. BImSchV geregelt. An die dort vorgesehene Kennzeichnung mit dem Buchstaben „E“ in der Spalte d knüpft eine Vielzahl von Betreiberpflichten an. Es muss daher klargestellt werden, dass sich die Berechnung der Feuerungswärmeleistung für die Kennzeichnung nach § 3 der 4. BImSchV nach der speziellen Aggregationsregel des § 3 der 13. BImSchV richtet.

Zu § 5 – Biobrennstoffe

In der Überschrift sollte klargestellt werden, dass sich die Anforderungen des § 5 auf **feste Biobrennstoffe** beziehen. Der Einsatz flüssiger und gasförmiger Biobrennstoffe wird in den §§ 6 bis 9 geregelt.

Zu § 6 – Flüssige Brennstoffe

Stickstoffoxide

In § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 c) sollte beim Bezug auf die **DIN EN 267** (Ausgabe April 2010) auf die jeweils aktuelle Fassung abgestellt werden (derzeit Ausgabe November 2011). Die o. g. Norm wurde insbesondere aktualisiert, um den Anhang B.3 „Korrektur des Einflusses des Stickstoffgehaltes im Öl auf die NO_x-Emissionen“ dem Stand der Technik anzupassen.

Die Umrechnung auf den Referenzwert nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 c) sollte auch für Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 MW und weniger als 300 MW angewendet werden dürfen, wenn die entsprechende Anlage aus mehreren Einzelanlagen mit weniger als 100 MW besteht.

Leichtes Heizöl wird in einer Vielzahl von unverzichtbaren kleinen Hilfs- und Teilanlagen mit dienender Funktion im Rahmen großer gemeinsamer Anlagen der Strom- und Wärmeversorgung eingesetzt (z. B. Hilfskessel, Anfahr- oder Hilfsdampferzeuger, Heizreservekessel etc.). Für diese Teilanlagen ist die sachgerechte Anwendung der Aggregationsregeln gemäß § 3 von erheblicher Bedeutung, da viele dieser Einzelaggregate für sich genommen die den Emissionswerten zugrunde gelegten Leistungsgrenzen gar nicht erreichen und die Einhaltung der Grenzwerte größerer Leistungsklassen in vielen Fällen nur durch unverhältnismäßige Nachrüstungen sichergestellt werden könnten.

Die abweichenden Regelungen für bestehende Anlagen > 100 MW hinsichtlich der Emissionsbegrenzungen für **Stickstoffoxide** nach § 6 Abs. 7 Satz 1 Nummer 2 und 3 sollten im Sinne einer 1:1-Umsetzung der Anforderung der Richtlinie und in Übereinstimmung mit der gegenwärtigen Rechtslage auch auf den **Einsatz von leichtem Heizöl** ausgedehnt werden.

Die vorgesehenen Grenzwerte würden eine unverhältnismäßige Nachrüstung von sekundären Stickstoffoxidminderungsmaßnahmen insbesondere für Spitzenheizwerke der politisch gewünschten **Fernwärmeversorgung** und Hilfsdampferzeuger zur Besicherung von Wärme- und Dampflieferungen im Falle von Nichtverfügbarkeiten bei Störungen oder Revisionen bedeuten. Zusätzlich wären auch sonstige Reserveaggregate und Anfahrtdampferzeuger mit noch geringeren Betriebsstunden betroffen.

Die Nichtberücksichtigung des Heizöleinsatzes ist für bestehende Anlagen vor allem auch deshalb unverhältnismäßig, da eine Vielzahl dieser Anlagen erst im Rahmen der bestehenden 13. BImSchV über den Zeitraum von 2007 bis 2010 mit zusätzlichen feuerungsseitigen Maßnahmen oder SNCR-Anlagen nachgerüstet wurden, um eine sichere Einhaltung der in 2004 verschärften Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide zu gewährleisten. Die nun vorgeschlagene über eine 1:1-Umsetzung weit hinausgehende weitere Absenkung der Emissionsanforderungen würde – soweit überhaupt möglich – erhebliche zusätzliche Maßnahmen erfordern, denen angesichts der üblicherweise geringen Betriebsstunden der betroffenen Anlagen kein adäquater Umweltnutzen gegenüberstehen würde.

Der BDEW schlägt daher vor, in § 6 Abs. 7 Satz 1 **die Wortgruppe „außer leichtem Heizöl“ zu streichen.**

Schwefeldioxid

Die Regelung nach § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 für bestehende Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 MW sollte im Sinne einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie nicht nur für „sonstige flüssige Brennstoffe“, sondern – wie nach geltendem Recht – auch auf den Einsatz von leichtem Heizöl ausgedehnt werden.

Wird leichtes Heizöl mit einem Schwefelgehalt von 0,1 Prozent entsprechend der 10. BImSchV eingesetzt, kann ein Emissionsgrenzwert für **Schwefeldioxid** von 150 mg/Nm³ nicht mehr ohne aufwendige unverhältnismäßige sekundäre Minderungsverfahren eingehalten werden.

Sonstiges

Die Regelungen des § 6 Abs. 2, 12 und 13 sollten – wie nach geltendem Recht – nicht nur bei Einsatz von leichtem Heizöl, sondern auch bei *vergleichbaren flüssigen Brennstoffen* zur Vermeidung von unnötigem Mess- und Verwaltungsaufwand weiterhin ermöglicht werden. Für eine Einschränkung der Regelungen auf leichtes Heizöl besteht weder aus europarechtlicher noch aus Umweltsicht eine Notwendigkeit.

In § 6 Abs. 2 sollte zudem der Messzeitraum für die Bestimmung der **Rußzahl** nicht auf den *Drei-Minuten-Mittelwert* abgestellt werden, sondern die Einhaltung in Analogie zu den übrigen Emissionsanforderungen über *Halbstundenmittelwerte* nachgewiesen werden. Eine Auswertung auf Drei-Minuten-Mittelwerte anstatt Halbstundenmittelwerte würde eine deutliche Verschärfung für 13. BImSchV-Anlagen darstellen.

Zu § 8 – Gasturbinenanlagen

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 soll künftig für den Betrieb bei Lasten bis 70 Prozent die zuständige Behörde für Gasturbinen den zu überwachenden **Teillastbereich** sowie die in diesem Bereich einzuhaltenden Emissionsbegrenzungen für bestimmte Luftschadstoffe im Einzelfall festlegen. In einigen Bundesländern wird dies bereits teilweise im Vollzug praktiziert. Im Mittelpunkt stehen hierbei für gewöhnlich Grenzwertregelungen oder andere alternative Maßnahmen im Hinblick auf das Emissionsverhalten im unteren Nutzleistungsband von 40 bis 70 Prozent.

Die gegenüber dem Referentenentwurf neu hinzugetretene „Soll-Bestimmung“ ist mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand für Verwaltung und Wirtschaft verbunden und sollte demzufolge gestrichen werden. Aufgrund der Vielzahl von Betriebsregimen, Fahrweisen und Anlagentypen sollte es – wie bisher – den zuständigen Behörden überlassen bleiben, ob und welche entsprechenden Anforderungen sie für erforderlich halten.

Aus Gründen des Bestandschutzes und zur Vermeidung von unnötigem Erfüllungsaufwand sollten zumindest bestehende Anlagen von dieser neuen Verpflichtung in jedem Fall **befreit werden**.

Stickstoffoxide

Für mit gasförmigen Brennstoffen betriebene Gasturbinenanlagen, die bei „**plötzlicher Unterbrechung der Gasversorgung**“ (z. B. aufgrund von Wartungs- und Reparaturarbeiten an Gasnetz oder Gasturbinenanlage) auf flüssige Brennstoffe als Ersatzbrennstoff ausweichen müssen, sollte im Sinne einer 1:1-Umsetzung Art. 30 Abs. 6 IED in geeigneter Weise umgesetzt werden. Für solche Fälle könnte für den Einsatz flüssiger Brennstoffe ein Emissionsgrenzwert für Stickstoffoxide von 200 mg/Nm³ für den Tagesmittelwert und 400 mg/Nm³ für den Halbstundenmittelwert festgelegt werden. Eine solche Abweichung könnte auf einen Zeitraum von bis zu 10 Tagen begrenzt werden, es sei denn, es wäre ein darüber hinausreichendes vorrangiges Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der Energieversorgung gegeben.

In § 8 Abs. 8 sollte im Sinne einer 1:1-Umsetzung beim Einsatz von Erdgas in Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Gesamtwirkungsgrad von mindestens 75 Prozent der Zusatz „im Jahresdurchschnitt“ gestrichen werden. Eine solche Erleichterung in der Nachweisführung sollte zumindest Altanlagen, die nicht von den Altanlagenregelungen nach § 8 Abs. 9 oder 10 aufgrund der dort neu festgeschriebenen Beschränkung der Betriebszeit Gebrauch machen können, eingeräumt werden.

Zu § 9 – Gasmotoranlagen

Kohlenmonoxid

Der in Abs. 1 Nr. 1 b) aufgeführte Emissionsgrenzwert für **Kohlenmonoxid** von 250 mg/Nm³ bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 5 Prozent stellt gegenüber den Vorgaben der Richtli-

nie, die einen Grenzwert in Höhe von 100 mg/m³ bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 15 Prozent ansetzt, keine 1:1-Umsetzung, sondern eine nicht unwesentliche Verschärfung dar. Der als sehr anspruchsvoll anzusehende CO-Grenzwert der Richtlinie entspricht rechnerisch einem **Grenzwert von 266 mg/Nm³** bei 5 Prozent Bezugssauerstoffgehalt, und dieser Wert sollte demzufolge bei der Umsetzung in Deutschland auch angesetzt werden.

Zu § 11 – Im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte

Gesamtstaub

Altanlagen, die bereits aufgrund der Verordnung über Großfeuerungsanlagen von 1983 und aufgrund der geltenden 13. BImSchV bereits zweimal nachgerüstet werden mussten, sollten von der neuen Jahresmittelwertregelung nach § 11 Abs. 1 ausgenommen werden, da die Einhaltung eines Jahresmittelwertes für **Gesamtstaub** von 10 mg/Nm³ in vielen Fällen einen unverhältnismäßig hohen Nachrüstungsaufwand verursachen würde und oftmals der notwendige Platz für entsprechende zusätzliche Maßnahmen nicht mehr vorhanden ist. Für die Steinkohle ist hier zudem erschwerend die Umstellung auf den Einsatz von Importkohlen zu berücksichtigen.

Für bestehende Anlagen soll dieser neue Jahresmittelwert aufgrund der Übergangsregelung in § 30 Abs. 1 Nr. 2 zwar erst ab 2019 greifen, jedoch würde diese Regelung gerade in der Zeit, in der die letzten Kernkraftwerke vom Netz gehen, dazu führen, dass gleichzeitig weitere mit festen Brennstoffen befeuerte Anlagen aus dem Markt genommen werden müssten. Eine Ertüchtigung oder Neuerrichtung der Elektrofilter an diesen Anlagen würde einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen.

Zu beachten ist hierbei auch, dass für viele Anlagen, die aufgrund der Verordnung über Großfeuerungsanlagen nachgerüstet wurden, die Übergangsfrist für die Einhaltung der Anforderungen der 13. BImSchV (alt) erst zum 31. Dezember 2010 ausgelaufen ist. Nun steht zu befürchten, dass gerade ertüchtigte Anlagen, für die noch nicht genügend Betriebserfahrungen vorliegen, wiederum nachgerüstet werden müssen.

Deshalb sollten neben Altanlagen auch Wirbelschichtfeuerungen bestehender Anlagen mit erster Betriebsgenehmigung vor dem 27. November 2002 von der neuen Jahresmittelwertregelung zwingend ausgenommen werden.

Quecksilber

In § 11 Abs. 2 sollte zur Klarstellung eine Ausnahme von der Jahresmittelwertanforderung für den Einsatz von naturbelassenem Holz analog § 5 Abs. 8 Satz 1 vorgesehen werden, da eine Verpflichtung zur Messung von Tagesmittelwerten, die als Grundlage für die Berechnung von Jahresmittelwerten dienen, nicht bestehen soll.

Stickstoffoxide

Die Einhaltung des Jahresmittelwertes für Stickstoffoxide würde eine unverhältnismäßige Ausrüstung mit SCR-Katalysatoren von kleineren mit leichten Heizöl betriebenen Spitzenheizwerken der Fernwärmeversorgung und Hilfsdampferzeuger sowie für Reserveaggregate und Anfahrtdampferzeuger mit geringen Betriebsstunden bedeuten, welche oftmals als Einzelaggregate Bestandteile größerer gemeinsamer Anlagen sind.

In § 11 Abs. 3 sollte deshalb folgender neue Satz 2 aufgenommen werden:

„Satz 1 Nr. 2 findet abweichend von § 3 bei Einsatz von leichtem Heizöl nur auf Feuerungsanlagen Anwendung, die Bestandteil einer gemeinsamen Anlage im Sinne des § 1 Absatz 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen sind und deren Feuerungswärmeleistung für sich genommen größer als 100 MW ist.“

Zu § 12 – Kraft-Wärme-Kopplung

Sofern Maßnahmen zur Kraft-Wärme-Kopplung technisch nicht möglich oder unverhältnismäßig sind, hat der Betreiber der zuständigen Behörde diesen Umstand „anzuzeigen“. Anstelle des Wortes „anzuzeigen“ sollte wie bisher das Wort „darzulegen“ im Verordnungstext verwendet werden. Die Prüfung der Möglichkeit bzw. die Durchführung einer Kraft-Wärme-Kopplung hat nach § 12 Satz 1 im Fall der Neugenehmigung oder der wesentlichen Änderungsgenehmigungen zu erfolgen. Die entsprechenden Umstände werden daher in den Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren dargelegt. Die Verwendung des Begriffs „anzeigen“ ist hingegen irreführend, da dieser Begriff rechtstechnisch bereits von § 15 BImSchG für die Anzeige unwesentlicher Änderungen belegt ist.

Zu § 13 – Wesentliche Änderung von Anlagen

Der BDEW begrüßt die in der Verordnungsbegründung (siehe S. 180) zu § 13 vorgenommene Klarstellung zum **Schutz bestehender Anlagen**. Da diesbezüglich in der Vergangenheit nach Erfahrungen der Anlagenbetreiber der Vollzug in den Bundesländern nicht einheitlich gewesen ist, sollte eine entsprechende Klarstellung zu diesem wichtigen Sachverhalt aber besser unmittelbar in den Verordnungstext aufgenommen werden.

Da wesentliche Änderungen unabhängig vom **Datum der ersten Betriebsgenehmigung** zu genehmigen sind (siehe Begriffsbestimmungen in § 2 Nr. 3 und 4), gelten im Falle bestehender Anlagen respektive Altanlagen auch nach einer wesentlichen Änderung die Anforderungen entsprechend den für bestehende Anlagen bzw. Altanlagen einschlägigen Regelungen.

Zu § 17 – Abgasreinigungseinrichtungen

In § 17 soll ein neuer Abs. 1 eingeführt werden, demzufolge *„soweit zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte Abgasreinigungsanlagen erforderlich sind, der gesamte Abgasstrom behandelt werden muss“*.

Für Altanlagen ist diese neue **Anforderung nicht verhältnismäßig**, da im Rahmen von bereits erfolgten Nachrüstungen teilweise aufgrund von unvermeidlichen räumlichen Restriktionen und verfahrenstechnischen Zwängen Abgasreinigungseinrichtungen mit Teilrauchgasstrombehandlung errichtet wurden. Die Anwendung des Vorschlags zu § 17 würde für diese Anlagen einen vollständigen Neubau der Abgasreinigungseinrichtung bedeuten. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang nicht die vollständige Abgasbehandlung, sondern die tatsächliche Einhaltung der Emissionsgrenzwerte über den gesamten emittierten Abgasstrom. Da diese Anlagen auch ohne den Vorschlag in § 17 die für Altanlagen festgelegten Emissionsgrenzwerte erfüllen müssen, kann für diese Anlagen auf die ergänzende Anforderung ohne Beeinträchtigung des Umweltnutzens verzichtet werden.

Aus den genannten Gründen, sollte in § 17 Abs. 1 folgender Satz 2 ergänzt werden:

„Bei Altanlagen muss der betriebstechnisch maximal mögliche Abgasstrom behandelt werden.“

Zu § 20 – Kontinuierliche Messungen

Feuchtegehalt

Die Energiewirtschaft bedauert, dass der Referentenentwurf eine Befreiung von bestimmten Nass-Abgasentschwefelungsanlagen von der kontinuierlichen Messung des Feuchtegehaltes nach § 15 Abs. 2 Satz 2 der 13. BImSchV (alt) nicht mehr zulässt. Der BDEW regt an, an dieser Stelle noch einmal zu prüfen, ob zur Vermeidung unnötigen Messaufwandes die praxisbewährte Regelung nicht doch beibehalten werden kann. In § 13 Abs. 3 der 17. BImSchV (neu) ist eine entsprechende Regelung ebenfalls enthalten. Die Pflicht zu einer kontinuierlichen Messung des Feuchtegehaltes ist insbesondere im **gesättigten Abgas** unverhältnismäßig, da die Feuchte nur von der **Abgastemperatur** abhängt. Da die Rauchgastemperatur nach der Nasswäsche nur geringfügigen Schwankungen unterliegt, kann die von der zugelassenen Messstelle im Rahmen der Kalibrierung ermittelte Feuchte als Festwert verwendet werden, so dass eine kontinuierliche Messung nicht erforderlich ist.

Zu § 21 – Ausnahmen vom Erfordernis kontinuierlicher Messungen

Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid

Die Regelung nach § 21 Abs. 4 hinsichtlich der Befreiung von der Pflicht zur kontinuierlichen Messung sollte nicht auf erdgasbetriebene Gasturbinen und Gasmotoren beschränkt bleiben, sondern auf erdgasbetriebene Kesselfeuerungen (mit Lambda-Regelung) ausgedehnt werden.

Satz 2 sollte wie folgt gefasst werden:

„In diesem Fall hat der Betreiber Einzelmessungen durchführen zu lassen. Wenn äquivalente Parameter bzw. äquivalente technische Maßnahmen ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten, kann der Grenzwert durch entsprechende andere Festlegungen ersetzt werden. Wenn für Stickstoffoxide durch andere Prüfungen, insbesondere der Prozessbedingun-

gen, sichergestellt ist, dass die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, können diese Prüfungen zugelassen werden. Der Betreiber hat in dem Fall die Nachweise über die Korrelation zwischen den Prüfungen und den Emissionen zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise jeweils fünf Jahre aufzubewahren.“

Gesamtkohlenstoff

In einem zusätzlichen Absatz sollte in § 21 geregelt werden, dass auf die kontinuierliche Messung der Emission von Gesamtkohlenstoff bei Einsatz von Biobrennstoffen verzichtet werden kann, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass bei Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Kohlenmonoxid auch der Emissionsgrenzwert für Gesamtkohlenstoff eingehalten wird. Da die Emission von Gesamtkohlenstoff ebenso wie die von Kohlenmonoxid von der Verbrennungsqualität abhängt, wurde an vielen Abfall mitverbrennenden Anlagen dieser Nachweis durch gutachterliche Messungen erbracht.

Zu § 22 – Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messungen

In § 22 Abs. 1 ist in der Ressortabstimmung eine neue Regelung hinzugetreten, welche vorsieht, dass die **Zeiträume des An- und Abfahrens** bei der Tagesmittelwertbildung einzubeziehen sind. Diese Regelung widerspricht diametral der Regelung in Anhang V, Teil 4, Nr. 1, Unterabsatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU sowie dem darauf basierenden Durchführungsbeschluss 2012/249/EU der EU-Kommission vom 7. Mai 2012 zur Festlegung der Zeitabschnitte des An- und Abfahrens von Feuerungsanlagen, ABl. EU (2012) Nr. L 123, S. 44 ff. vom 9. Mai 2012. Aus Sicht des BDEW ist **diese Regelung nicht europarechtskonform**.

Die in die Festsetzung der Emissionsgrenzwerte eingegangenen BVT-Spannbreiten der BVT-Merkblätter bilden immer ausdrücklich nur den Normalbetrieb, also ohne An- und Abfahrvorgänge, ab. Insoweit ist es systemfremd, die Emissionswerte aus An- und Abfahrvorgängen in eine Berechnung der Tagesmittelwerte einzubeziehen. Diese neue Verfahrensvorschrift ist daher für alle Anlagen, insbesondere auch im Lichte künftiger Revisionen des BVT-Merkblattes über Großfeuerungsanlagen, nicht sinnvoll.

Von einer solchen Regelung wären insbesondere für die **Energiewende** unverzichtbare Spitzen- und Mittellastkraftwerke betroffen, welche zum Ausgleich von Einspeisungsschwankungen aus Wind- und Photovoltaikanlagen oder zur Netzstabilität häufig und möglichst schnell an- und abfahren müssen. Gleiches gilt auch für viele Anlagen der Fernwärmeversorgung und des Gasnetzes. Die Einbeziehung der Zeiträume des An- und Abfahrens bei der Tagesmittelwertbildung kann hier in vielen Fällen bzw. Messtagen dazu führen, dass die entsprechend ermittelten Tagesmittelwerte nicht mehr einzuhalten sind.

Die neue Verfahrensvorschrift ist darüber hinaus unklar im Hinblick auf die vorgesehene Differenzierung der Anforderungen für die Lastbereiche kleiner bzw. größer 70 Prozent bei Gasturbinen (siehe § 8 Abs. 2).

Der Wortlaut des § 16 Abs. 1 der 13. BImSchV (alt) sollte hier demzufolge besser beibehalten werden und hinsichtlich Gasturbinen eine Klarstellung erfolgen.

Der BDEW schlägt daher vor:

1. in § 22 Abs. 1 Satz 3 die Wortgruppe „*einschließlich der An- und Abfahrvorgänge*“ zu streichen und durch die Wortgruppe „*unter normalen Betriebsbedingungen*“ zu ersetzen;
2. in § 22 Absatz 2 durch folgende Formulierung zu ersetzen: „*Für An- und Abfahrvorgänge sind durch die zuständige Behörde Regelungen zu treffen, inwieweit die Emissionsgrenzwerte beim An- und Abfahren der Feuerungsanlage überschritten werden dürfen. Bei der Regelung berücksichtigt die zuständige Behörde den Durchführungsbeschluss der EU-Kommission vom 7. Mai 2012 zur Festlegung der Zeitabschnitte des An- und Abfahrens von Feuerungsanlagen zum Zwecke der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (2012/249/EU), ABl. EU (2012) Nr. L 123, S. 44 ff. vom 9. Mai 2012.*“

§ 22 Abs. 1 Satz 1 entspricht nicht der bisherigen Praxis, in der der validierte Messwert durch Subtraktion des von der zugelassenen Messstelle bei der Kalibrierung ermittelten Konfidenzintervalls (Standardabweichung der normierten Werte) vom gemessenen (und bereits normierten) Wert ermittelt wird (siehe Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung von Emissionen vom 04.08.2010 unter A 1.19). Anlage 3 Nr. 1 hingegen beschreibt die Mindestanforderungen an die eingesetzten Messgeräte.

Altanlagenregelung

Für Altanlagen stellt die im Kabinettsbeschluss vorgesehene Absenkung des Halbstundenmittelwertes für Gesamtstaub von 60 auf 40 mg/Nm³ bei Einsatz fester Brennstoffe in einigen Fällen eine unverhältnismäßige Beschränkung des Anlagenbetriebes dar, der aufgrund der Beibehaltung des entsprechenden Tagesmittelwertes auch kein erkennbarer Umweltnutzen gegenüber steht.

Für die Beurteilung der Einhaltung des Halbstundenmittelwertes für **Gesamtstaub** sollte im Falle von Altanlagen deshalb unbedingt noch folgende abweichende Regelung im Sinne einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie vorgesehen werden:

§ 22 Abs. 7 (neu): Abweichend von § 22 Abs. 4 gilt bei Altanlagen für den Einsatz fester Brennstoffe oder Biobrennstoffe der Halbstundenmittelwert für Gesamtstaub nach § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 5 als eingehalten, wenn 95 Prozent aller nach Anlage 3 validierten Halbstundenmittelwerte über das Jahr gerechnet den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert nicht überschreiten. Ein Halbstundenmittelwert von 60 mg/m³ darf nicht überschritten werden.

Zu § 23 – Einzelmessungen

In Abs. 3 wird für die Einzelmessungen ein Betriebspunkt gefordert, der die höchste zugelassene Leistung der Anlage darstellt. Diese Forderung ist bei Anlagen zum Erdgastransport und der Fernwärmeversorgung oftmals nicht realisierbar, da sich die zum Zeitpunkt der Messung technisch möglichen Betriebspunkte nach der jeweils aktuellen Versorgungssituation richten müssen. Die Formulierung sollte daher geändert werden in:

„... mit der höchsten aktuell technisch realisierbaren Leistung betrieben werden...“.

Zu § 30 – Übergangsregelung

Stickstoffoxide

Die 13. BImSchV (alt) enthält eine Übergangsregelung für erdgasgetriebene Gasturbinen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen hinsichtlich der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide in Altanlagen, die erst am 1. Oktober 2015 ausläuft. Um eine unverhältnismäßige Belastung dieser Anlagenarten im Rahmen der Nachrüstung zu vermeiden, sollten diese bei wesentlichen Änderungen vor dem 1. Oktober 2015 von der Anwendung der Jahresmittelwertanforderungen nach § 11 der 13. BImSchV (neu) befreit werden.

In § 30 Abs. 2 sollte sichergestellt werden, dass sich die Übergangsfrist zur Einhaltung der Stickstoffoxidjahresmittelwerte bei bestehenden Anlagen nach der neuen 13. BImSchV und nicht nach § 20a der 13. BImSchV (alt) richtet. Aufgrund der in § 30 Abs. 3 geregelten weiteren Anwendbarkeit der alten 13. BImSchV würde die Übergangsfrist nicht den in § 2 Nr. 3 13. BImSchV (neu) geregelten Zeitpunkten entsprechen, sondern sich weiterhin nach § 20a 13. BImSchV (alt) richten.

Darüber hinaus sollte zur Klarstellung § 30 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt ergänzt werden:

„die Anforderungen nach § 11 Absatz 1 und 2, auch bei wesentlichen Änderungen, erst ab dem 1. Januar 2019“.

Andernfalls könnte die Regelung im Hinblick auf § 13 dahingehend missverstanden werden, dass bei einer wesentlichen Änderung von bestehenden Anlagen die Anforderungen an Jahresmittelgrenzwerte sofort und nicht erst ab 2019 einzuhalten sind. Bestandsanlagen, die zur Umsetzung von Maßnahmen für die Einhaltung neuer Grenzwerte für 2016 ein Änderungs-genehmigungsverfahren durchführen müssen, würden so andernfalls u.U. für diese Nachrüstung auch mit einer sofortigen Geltung der Jahresmittelwerte „bestraft“. Für diese bis 2016 nachzurüstenden Anlagen liefe die Übergangsregelung faktisch leer.

Sonstige Übergangsregelungen

Der BDEW begrüßt ausdrücklich die Umsetzung der Übergangsregelungen bei **beschränkter Laufzeit nach Art. 33 IED bzw. für Fernwärmeanlagen nach Art. 35 IED**.

Solche Übergangsregelungen sind grundsätzlich für alle Brennstoffe erforderlich. Für Altanlagen in der Fernwärmeversorgung ist die Fernwärmeregelung aufgrund der scharfen neuen Vorgaben der Richtlinie und des Referentenentwurfs, insbesondere im Hinblick auf Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid, zwingend erforderlich. Der erhebliche Aufwand, der durch den in vielen Fällen erforderlich werdenden Austausch der Brenner oder einer Nachrüstung mit sekundärer Abgasreinigungstechnik verursacht wird, kann nur so in die üblichen Investitionszyklen eingestellt werden.

Die betroffenen Anlagen der Fernwärmeversorgung sind üblicherweise aus Einzelaggregaten unterschiedlichen Baujahrs und unterschiedlicher Bauart als „gemeinsame Anlage“ zusammengesetzt. Während in vielen Fällen einzelne Aggregate für sich die neuen Anforderungen bereits einhalten oder zu den in § 30 Abs. 1 genannten Zeitpunkten voraussichtlich einhalten werden können, werden für andere Komponenten möglicherweise erhebliche Nachrüstungsmaßnahmen bis hin zu Stilllegung und Ersatzbau erforderlich. Ertüchtigung und Ersatzbaumaßnahmen stehen bei der Fernwärmeversorgung in besonderem Maße unter dem Vorbehalt, dass die Fernwärmeversorgung über den gesamten Nachrüstungszeitraum in vollem Umfang aufrechterhalten werden muss.

Darüber hinaus wird es nach Auffassung des BDEW noch erforderlich, eine geeignete **Auffangregelung** für Anlagen zu schaffen, die aufgrund der Anwendung der **Aggregationsregeln** nach § 3 den Anwendungsbereich der 13. BImSchV (neu) zum 1. Januar 2016 verlassen. Für diese Anlagen sollten entweder die Anforderungen der 13. BImSchV (alt) weiter Anwendung finden, wenn sie nach dem 31. Dezember 2015 als Anlage der Ordnungsnummer 1.1. der 4. BImSchV weiter betrieben werden, oder die Vorschriften der TA Luft gelten.

Zu Anlage 1 – Emissionsgrenzwerte für krebserzeugende Stoffe

Nicht alle in Anhang 1 aufgeführten Stoffe und Stoffgruppen sind als „*krebserzeugende Stoffe*“ einzustufen. Die Überschrift sollte diesem Umstand Rechnung tragen und beispielsweise in „*Emissionsgrenzwerte für bestimmte gefährliche Stoffe und Stoffgruppen*“ umbenannt werden.

2. Neufassung der 17. Bundes-Immissionsschutzverordnung

Zu § 2 – Begriffsbestimmungen

Bezüglich der Regelungen in § 2 Nr. 7 und Nr. 8 und § 19 ist analog der Begründung zu § 13 der 13. BImSchV (S. 180) klarzustellen, dass eine bestehende Anlage bei einer nach dem jeweiligen Zeitpunkt erfolgenden wesentlichen Änderung den Status als bestehende Anlage nicht verliert, wenn sich die wesentliche Änderung nicht oder nicht nachteilig auf das Emissionsverhalten der Anlage auswirkt oder die Änderung der Einhaltung strengerer Grenzwertanforderungen dient.

Zu § 4 – Anforderungen an Anlieferung, Annahme und Zwischenlagerung

In § 4 Abs. 3 wird für Abfallmitverbrennungsanlagen gefordert, dass die bei der Lagerung entstehende Abluft zu fassen ist. Dies würde einen erheblichen Nachrüstaufwand bei Bestandsanlagen hervorrufen. Eine Bestandsschutzregelung ist demnach in § 28 zu ergänzen.

Zu § 8 – Emissionsgrenzwerte für Abfallverbrennungsanlagen

Gesamtstaub

Bestehende Anlagen sollten von der Verschärfung des Grenzwertes für Gesamtstaub auf 5 mg/Nm³ für den Tagesmittelwert gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) ausgenommen werden. Für diese Anlagen sollte der **Grenzwert nach aktuellem Recht beibehalten** werden, um einen unverhältnismäßigen Nachrüstaufwand zu vermeiden. Zu beachten ist ferner, dass die vorgesehene Verschärfung die Eignung vieler derzeit in Betrieb befindlicher Gesamtstaub-Messgeräte infrage stellen könnte. Ein Austausch dieser Geräte würde einen erheblichen zusätzlichen Erfüllungsaufwand bedeuten.

Der Verordnungsentwurf sieht ferner eine Absenkung des Halbstundenmittelwertes für Gesamtstaub von 30 auf 20 mg/Nm³ vor. Vor dem Hintergrund der gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) vorgesehenen Halbierung des derzeit geltenden Tagesmittelwertes erschließt sich eine umweltpolitische Notwendigkeit für eine zusätzliche Beschränkung des Anlagenbetriebes nicht. Der **geltende Halbstundenmittelwert** sollte deshalb auch im Sinne einer 1:1-Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie beibehalten werden.

Zu § 16 – Kontinuierliche Messungen

Zur Vermeidung von Mess- und Verwaltungsaufwand sollte der Entwurf eine Beibehaltung der Ausnahme von kontinuierlicher Messung für Quecksilber gemäß § 11 Abs. 2 Satz 5 der 17. BImSchV (alt) vorsehen. Die Einführung einer kontinuierlichen Messung verursacht erhebliche Investitionskosten. Darüber hinaus sind die entsprechenden Analysengeräte sehr wartungsintensiv und in einigen Fällen nicht praxistauglich.

In § 16 Abs. 2 sollte analog zur Stellungnahme zu § 20 der 13. BImSchV (neu) ein Passus betreffend einer Befreiung von der kontinuierlichen Feuchteermittlung im gesättigten Abgas ergänzt werden.

Zu § 24 – Zulassung von Ausnahmen

In § 24 Abs. 3 wird eine neue Dokumentationspflicht für die Genehmigungsbehörden festgeschrieben. Eine Information der Öffentlichkeit ist nach geltendem Recht nicht erforderlich und es besteht hier auch kein europarechtlich begründeter Umsetzungsbedarf. Satz 2 sollte deshalb gestrichen werden.

Zu § 25 – Weitergehende Anforderungen und wesentliche Änderungen

In Übereinstimmung mit den Anmerkungen zu § 13 der 13. BImSchV (neu) sollte die Klarstellung in der Verordnungsbegründung zu § 25 hinsichtlich der Erhaltung des Altanlagen- bzw. Bestandsanlagenstatus bei wesentlichen Änderungen (siehe S. 190) ebenfalls direkt in den Verordnungstext aufgenommen werden, um so künftig einen bundeseinheitlichen Vollzug sicherzustellen.

Zu § 28 – Übergangsregelungen

Stickstoffoxide

In § 28 sollte klargestellt werden, dass sich die **Übergangsfristen** für die Jahresmittelgrenzwerte für Stickstoffoxide nicht mehr nach § 17a 17. BImSchV (alt), sondern nach der neuen 17. BImSchV richten.

Darüber hinaus sollte in Analogie zu den Anmerkungen zu § 30 13. BImSchV (neu) zur Klarstellung § 28 Abs. 1 Nr. 2 der 17. BImSchV wie folgt ergänzt werden:

„die Anforderungen nach § 10, auch bei wesentlichen Änderungen, erst ab dem 1. Januar 2019“.

Andernfalls könnte die Regelung dahingehend missverstanden werden, dass bei einer wesentlichen Änderung von bestehenden Anlagen die Anforderungen an Jahresmittelgrenzwerte sofort und nicht erst ab 2019 einzuhalten sind. Bestandsanlagen, die zur Umsetzung von Maßnahmen für die Einhaltung neuer Grenzwerte für 2016 ein Änderungsgenehmigungsverfahren durchführen müssen, würden andernfalls u.U. für diese Nachrüstung auch mit einer sofortigen Geltung der Jahresmittelwerte „bestraft“. Für diese bis 2016 nachzurüstenden Anlagen liefe die Übergangsregelung faktisch leer.

Zu Anhang II 3.5 und 3.6 – Feste Emissionsgrenzwerte für alle Brennstoffe

Gesamtstaub

Für Altanlagen, die Abfälle mitverbrennen, werden die für den Betrieb wichtigen Emissionsgrenzwerte in Höhe von 20 mg/Nm³ im Tagesmittel und 40 mg/Nm³ im Halbstundenmittel nicht mehr geführt. Die Tabelle II 3.5 sollte – wie nach geltendem Recht – mit folgendem Text:

„Für Altanlagen ist ein Tagesmittelwert für Gesamtstaub von höchstens 20mg/Nm³ zulässig. Die Gesamtstaubemission ist ohne Beitrag des Schwefeltrioxids zum Messwert auszuweisen.“

und Tabelle II 3.6 mit:

„Für Altanlagen ist ein Halbstundenmittelwert für Gesamtstaub von höchstens 40mg/Nm³ zulässig. Die Gesamtstaubemission ist ohne Beitrag des Schwefeltrioxids zum Messwert auszuweisen.“

ergänzt werden.

Zu Anhang II 3.7 – Feste Emissionsgrenzwerte (Jahresmittelwerte)

Auch im Rahmen der Übergangsregelungen der 17. BImSchV ist entsprechend dem oben zur 13. BImSchV Gesagten für bestehende Abfall(mit)verbrennungsanlagen klarzustellen, dass wesentliche Änderungen der Anlagen, die sich nicht oder nicht erheblich nachteilig auf das Emissionsverhalten der geänderten Anlage oder des Anlagenteils auswirken oder nur der Umsetzung von Maßnahmen zur Einhaltung strengerer Emissionsgrenzwerte dienen, nicht sofort zur Anwendung der neuen Jahresmittelwertregelungen führen.

Quecksilber

Der Begriff „Begrenzungen“ in Satz 1 ist in „Begrenzung“ zu ändern, da sich der gesamte Satz nur auf den Jahresmittelwert beziehen kann.

Die Überwachung des neu eingeführten Jahresmittelwertes für Quecksilber soll bereits sechs Monate nach der Bekanntgabe **einer** geeigneten Messeinrichtung greifen, spätestens jedoch zum 1. Januar 2019. Eine Regelung, die auf der Verfügbarkeit eines einzigen als eignungsgeprüft zugelassenen Messgeräts beruht, dessen zwangsweise Nutzung an allen Feuerungsanlagen gesetzlich vorschreibt und damit die Nutzung aller danach noch zugelassenen Geräte ausschließt, ist nicht rechtskonform.

Darüber hinaus bestehen neben der noch nicht ausgereiften Messtechnik aufgrund zu geringer Erfahrungen mit den neueren – bisher nur wenig erprobten – Verfahren zur weitergehenden Quecksilberreduzierung erhebliche Unsicherheiten, ob und wie sicher der neue Jahresmittelwert eingehalten werden kann. In Übereinstimmung mit den Regelungen der 13. BImSchV sollte die neue Jahresmittelwertanforderung für bestehende Anlagen deshalb grundsätzlich erst ab dem 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Ansprechpartner:

Dr.-Ing. Martin Ruhrberg
Telefon: +49 30 300199-1518
martin.ruhrberg@bdew.de

Sophie Wiegand
Telefon: +49 30 300199-1967
sophie.wiegand@bdew.de